



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Turgut Yüksel (SPD) vom 15.12.2021**

**Uhrzeit des täglichen Schulbeginns an weiterführenden hessischen Schulen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Schlafmangel ist ein weltweites Problem. Die US-amerikanische Gesundheitsbehörde „Centers for Disease Control and Prevention“ spricht sogar von einem „Public Health Concern“. Schlafmangel betrifft auch viele Jugendliche. Diese leiden unter dem „Acht-Uhr-Dogma des Schulbeginns“, wie die Chronobiologin Dr. Eva C. W. in ihrem Gastbeitrag „Schlaf weiter!“ in der „Süddeutschen Zeitung“ (21.01.2021) schreibt. Zu den Folgen von Schlafmangel zählen nicht nur eine schlechtere Konzentrations- und Lernfähigkeit, sondern auch ein erhöhtes Unfallrisiko in der Frühe, also auf dem Schulweg. Till R., Professor am Institut für Medizinische Psychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, sprach sich beispielsweise 2015 („SZ“ vom 16.06.2015) dafür aus, dass der schulische Unterricht „in der Unterstufe um 8, in der Mittelstufe um 9 und in der Oberstufe um 10 Uhr“ beginnen sollte. Der Schulbeginn um 8 Uhr stelle eine echte biologische Diskriminierung dar, so Prof. R.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Um den mehr als 800.000 hessischen Schülerinnen und Schülern und ihrer im Einzelnen sehr unterschiedlichen Bedürfnisse zu entsprechen, gilt es hinsichtlich der Frage des Unterrichtsbeginns eine Vielzahl von Umständen und widerstreitenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen.

Zu berücksichtigen sind unter anderem die in der Schülerschaft wie in der Gesellschaft insgesamt vorhandenen individuellen Chronotypen mit unterschiedlichen Leistungshöhepunkten, aber auch die Stellung der Schule als soziales System, das im Austausch mit den Interessen von Sportvereinen, Kirchengemeinden und kulturellen Trägern sowie dem Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Teilnahme von entsprechenden Angeboten steht. Hinzu treten neben organisatorischen Rahmenbedingungen, die sich aus den lokalen Voraussetzungen der Schülerbeförderung ergeben, auch rechtliche. § 127 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sieht die selbständige Planung, Durchführung und Organisation des Unterrichts und des Schullebens vor. Diese Selbstständigkeit darf gemäß § 127 Abs. 2 HSchG nicht unnötig eingengt werden. Eine Einschränkung hinsichtlich des Unterrichtsbeginns stellt § 15 a Abs. 1 S. 1 HSchG dar, der die Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag regelt, um einerseits dem Interesse der Schülerinnen und Schüler an einem abgestimmten Programm von Unterricht und ergänzenden erziehungswirksamen Veranstaltungen und andererseits dem Interesse der Eltern an einer Planungssicherheit beziehungsweise Gewissheit, dass ihre Kinder betreut werden, gerecht zu werden. Hinsichtlich des Unterrichtsbeginns ist gleichwohl zu beachten, dass nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I eine Mittagspause vor 14.00 Uhr vorgesehen ist, mit deren Beginn der Vormittag endet und womit sich das Zeitfenster für die Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag im Sinne von § 15a Abs. 1 HSchG schließt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Schulen in eigener Zuständigkeit aufgrund örtlicher Besonderheiten in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Grundsätze sowie nach Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung von dieser Regelvorgabe abweichen können, sodass auch ein späterer Unterrichtsbeginn ermöglicht wird.

Eine darüber hinausreichende Regelung, die sich konkret auf den Unterrichtsbeginn bezieht, kennt das hessische Schulrecht nicht. Die Entscheidungskompetenz liegt vielmehr grundsätzlich bei den Beteiligten und in erster Linie bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Ort.

Eine solche Entscheidung ist im Rahmen des Grundsatzes der Zusammenwirkung nach § 87 Abs. 3 HSchG mit der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte zu beraten. Zudem muss zur Frage des Unterrichtsbeginns nach § 110 Abs. 3 HSchG der Schullehrerbeirat angehört werden, da es sich um eine solche handelt, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung ist. Weiterhin ist eine Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung herbeizuführen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Studienlage in den Bereichen der Chronobiologie, der Psychologie, der Pädagogik sowie der Didaktik zum Zusammenhang zwischen der Uhrzeit des täglichen Schulbeginns im Hinblick auf den Lernerfolg, das Wohlbefinden, der Konzentrationsfähigkeit, dem Unfallrisiko in der Frühe sowie der psychischen Belastungen von Schülerinnen und Schülern?
- Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Vorbemerkung und ihrer Bewertung der Studienlage in Frage 1, die an den allermeisten weiterführenden Schulen festgelegte Uhrzeit des täglichen Schulbeginns von 8 Uhr morgens?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die durch den Fragesteller zitierten Studien stellen einen Ausschnitt aus einer Gesamtstudienlage dar, der keine allgemeingültigen Schlüsse zulässt.

So deuten Studien darauf hin, dass sich rund 60 % der Menschen weder klar als sogenannte Früh- noch klar als sogenannte Spätaufsteher kategorisieren lassen. Dies belegt beispielsweise eine Studie der pädagogischen Hochschule Heidelberg, wonach in der Klassenstufe 5 insgesamt 32,3 % der Schülerinnen und Schüler zum sogenannten Morgentypen und nur 8,4 % zum sogenannten Abendtypen gehören. Dieses Verhältnis verändert sich zwar im Verlaufe der Pubertät, jedoch bleiben etwa 57 % der Schülerinnen und Schüler in der sogenannten Mischgruppe und lassen sich somit nicht eindeutig einem bestimmten Chronotypen zuordnen. Darüber hinaus wird der Chronotyp nicht allein durch die Genetik, sondern auch durch weitere Faktoren, wie insbesondere Umwelteinflüsse geprägt. Hierzu lassen selbst Studien des durch den Fragesteller zitierten Prof. Dr. Till R. weitere, durchaus konträre Schlüsse als die in der Vorbemerkung des Fragestellers zitierten zu. So sei die innere Uhr jedes Einzelnen maßgeblich durch äußere Faktoren, wie zum Beispiel das Sonnenlicht, beeinflusst.

Eine Bewertung der Studienlage durch die Hessische Landesregierung ist daher nur insoweit möglich, als sie die unterschiedlichen individuellen Belange von Schülerinnen und Schülern anerkennt. Diese gilt es, hinsichtlich des Unterrichtsbeginns unter Berücksichtigung der rechtlichen und darüber hinausreichenden, häufig lokal geprägten äußeren Umstände miteinander zu vereinbaren.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 3. Welche Uhrzeiten des täglichen Schulbeginns empfiehlt die Landesregierung den weiterführenden Schulen unter pädagogisch-didaktischen und chronobiologischen Gesichtspunkten vor dem Hintergrund der Vorbemerkung sowie ihrer Bewertung der Studienlage im Kontext von Frage 1 für die einzelnen Jahrgänge?
- Frage 4. Können die einzelnen weiterführenden hessischen Schulen die Uhrzeit des täglichen Schulbeginns eigenständig anpassen?
- Frage 5. Wenn ja, welche Regelungen oder Erlasse ermöglichen es den weiterführenden hessischen Schulen die Uhrzeiten des täglichen Schulbeginns zu ändern?
- Frage 6. Wenn Frage 4 bejaht wird, nach welchem Verfahren können die einzelnen Schulen die Uhrzeiten des täglichen Schulbeginns anpassen?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Wie bereits dargestellt, sieht das hessische Schulrecht die selbstständige Planung, Durchführung und Organisation des Unterrichts sowie des Schullebens durch die Schule vor. Hinzu kommen lokal geprägte Rahmenbedingungen, etwa im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung, die eine Abstimmung mit dem lokalen Schulträger – der nach § 161 HSchG zugleich auch Träger der Schülerbeförderung ist – erforderlich machen.

Aus diesem Grunde ist es weder möglich noch sinnvoll, von Seiten des Landes regelnd in die Entscheidungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten vor Ort einzugreifen.

- Frage 7. Welchen genauen zeitlichen Gestaltungsspielraum lässt §15a Hessisches Schulgesetz (HSchG) den weiterführenden Schulen bei der Ausgestaltung der täglichen Uhrzeiten des Schulbeginns?
- Frage 8. Was sind die spätestmöglichen Uhrzeiten des täglichen Schulbeginns für die einzelnen Jahrgänge, welche die weiterführenden Schulen unter Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten gemäß §15a HSchG festlegen können? (Bitte nach den einzelnen Jahrgängen und mit Angabe der genauen Uhrzeit aufschlüsseln)

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.  
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 24. März 2022

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**